



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Messe „takeCARE“

Veranstalter: Kolping Akademie gGmbH, Frauendorfstraße 29, 86152 Augsburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter der Messe „takeCARE“, Kolping Akademie gGmbH, Frauendorfstraße 29, 86152 Augsburg, nachfolgend Veranstalter genannt – im Hinblick auf die Teilnahme an der Messe „takeCARE“. Es gelten ausschließlich diese AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Messe gültigen Fassung. Sie regeln das Zustandekommen des Vertrags, die Abwicklung und die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Abweichende Bedingungen des Ausstellers gelten nur, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsschluss

Die Anmeldung erfolgt über das für die Messe „takeCARE“ vorgesehene Anmeldeformular und ist für den Aussteller rechtsverbindlich und unwiderruflich. Änderungen, Streichungen sowie Ergänzungen sind unwirksam. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe an. Diese gelten für ihn und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung zustande. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot des Ausstellers anzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht. Der Veranstalter kann aus sachlichen Gründen Aussteller ablehnen oder Standzuweisungen anpassen. Er kann die Messe auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen oder bestimmte Besucher beschränken. Konkurrenzauchluss darf nicht verlangt oder zugesagt werden. Der genaue Standort, die Form und Größe des Standes sowie eventuelle Auflagen werden schriftlich mitgeteilt. Der Veranstalter kann aus sachlichen Gründen von der ursprünglichen Standzuteilung abweichen und einen gleichwertigen Stand zuweisen. Ein Anspruch auf Mietminderung besteht in diesem Fall nicht. Erhebt der Aussteller nicht innerhalb von 5 Tagen nach Mitteilung des Standorts schriftlich Einwendungen gegen Form oder Größe des Standes, sind spätere Einwände ausgeschlossen. Die Einwendung muss innerhalb dieser Frist schriftlich beim Veranstalter eingehen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Standmieten und Kosten ergeben sich aus den aktuellen Messeunterlagen und sind verbindlich. Eingeräumte Rabatte werden schriftlich durch den Veranstalter bestätigt und entfallen bei nicht pünktlichem Zahlungseingang. Gestellte Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen anfallen. Bei Nichtzahlung kann der Veranstalter den Stand nach erfolgloser Mahnung und entsprechender Ankündigung anderweitig vergeben.

§ 4 Rücktritt / Stornierung

Der Veranstalter kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn die persönlichen Voraussetzungen des Ausstellers für den Mietvertrag nicht oder nicht mehr vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn der Aussteller nach Mahnung eine fällige Abschlagsrechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgleicht. Der Aussteller kann bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält der Veranstalter 50 % der gebuchten Leistungen als Stornogebühr ein. Bei einer Stornierung weniger als 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der volle Betrag der gebuchten Leistungen zu zahlen; eine Rückerstattung erfolgt nicht. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und wird erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter wirksam. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Kündigung

Der Veranstalter kann aus wichtigem Grund fristlos kündigen, z. B. bei Nichteinhaltung von vertraglichen Vereinbarungen oder groben Vertragsverletzungen, Undurchführbarkeit des Vertrages, Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenzverfahren des Ausstellers, wenn der Messestand zur Messeröffnung nicht belegt ist. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen. In allen Fällen bleiben die Pflichten bezüglich der Zahlung der vereinbarten Standmiete (gewähltes Messegipfel) bestehen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Messe „takeCARE“

§ 6 Änderungen, höhere Gewalt, Absage

Bei höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder Epidemien kann die Messe abgesagt, verschoben oder abgebrochen werden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Entschädigungsregelungen bei Absage oder Verschiebung richten sich nach dem Zeitpunkt der Absage.

Wird die Messe vor Beginn abgesagt, gilt:

- Erfolgt die Absage mehr als 4 Wochen, aber höchstens 3 Monate vor dem geplanten Termin, zahlt der Aussteller $\frac{1}{3}$ der vereinbarten Standmiete als Entschädigung.
- Bei Absage in den letzten 4 Wochen vor Beginn erhöht sich die Entschädigung auf $\frac{2}{3}$ der Standmiete.
- Bei Absage unmittelbar (eine Woche) vor Beginn beträgt die Entschädigung die volle Standmiete.
- Bereits auf Veranlassung des Ausstellers entstandene Kosten sind in jedem Fall zu erstatten.

Wird die Messe auf einen anderen Termin verschoben, bleibt der Aussteller grundsätzlich zur Teilnahme und Zahlung verpflichtet. Ausgenommen sind Aussteller, die nachweisen, dass sich der neue Termin mit einer bereits fest gebuchten anderen Messe überschneidet; in diesem Fall kann per eingeschriebenem Brief die Entlassung aus dem Vertrag verlangt werden. Muss die bereits begonnene Messe aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung vorzeitig beendet werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete. Der Aussteller trägt in diesem Fall die volle Standmiete sowie alle eigenen Kosten. Der Veranstalter kann die Messe verschieben, wenn wegen Epidemie/Pandemie und entsprechender staatlicher Maßnahmen unklar ist, ob die Veranstaltung wie geplant stattfinden darf. Diese Regelungen gelten auch für Ersatztermine. Findet sich kein geeigneter Ersatztermin im selben Kalenderjahr, gilt die Folgemesse im nächsten Jahr als Ersatztermin.

Dem Aussteller bleibt in allen genannten Fällen der Nachweis vorbehalten, dass die geforderten Kosten zu hoch sind.

§ 7 Pflichten des Ausstellers

Der Aussteller muss alle arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere zu Arbeitszeit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz, einhalten. Mit der Anmeldung sind dem Veranstalter die Unterlagen zum geplanten Messestand einzureichen. Der Aufbau darf erst nach Genehmigung durch den Veranstalter erfolgen. Der Stand muss sich in das Messekonzept einfügen. Feuerlöschschränke sowie Flucht- und Rettungswege müssen frei bleiben. Weicht der Aussteller beim Aufbau von der genehmigten Ausführung ab, kann der Veranstalter den Aufbau stoppen und nach Fristsetzung auf Kosten des Ausstellers Änderungen verlangen oder den Stand entfernen. Die Standmiete bleibt in diesem Fall fällig. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden. Bohren in Wände und Böden ist untersagt. Die Ausstattung und Dekoration des Standes müssen sicher angebracht sein. Die Haus- und Hallenordnung ist einzuhalten. Der Aussteller muss erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen selbst einholen.

§ 8 Auf- und Abbau, Betrieb des Standes

Der Aussteller muss, die vom Veranstalter schriftlich mitgeteilten Fristen für den Standaufbau einhalten. Wird die Aufbaufrist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf das Betreiben des Standes ohne Ersatz oder Entschädigung. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen. Überschreitungen der Standbegrenzung oder Aufbauhöhe sind nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt. Vor Messeende darf der Stand nicht (auch nicht teilweise) abgebaut werden. Der Stand ist während der gesamten Messezeit zu betreiben. Auf- und Abbau sowie Betrieb müssen innerhalb der vom Veranstalter festgelegten Fristen und Öffnungszeiten erfolgen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Wird der Stand nicht fristgerecht auf- oder abgebaut, haftet der Aussteller für die volle Standmiete und weitere entstehende Kosten. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Nach Messeende ist der Stand im übernommenen Zustand zurückzugeben, insbesondere Klebereste sind zu entfernen. Andernfalls kann der Veranstalter die Reinigung auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Nicht fristgerecht abgebauten Stände oder nicht entfernte Gegenstände werden auf Kosten und Risiko des Ausstellers entfernt.

§ 9 Versorgung, Technik

Die Grundversorgung und allgemeine Beleuchtung ist geregelt und trägt der Veranstalter. Mit Anmeldung hat der Aussteller die von ihm benötigten Anschlüsse bekannt zu geben. Jede Standfläche verfügt über eine Stromversorgung. Für die Stromverteilung innerhalb des Messestandes ist der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller haftet für die Einhaltung technischer Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Versicherung

Der Aussteller ist für die Versicherung seiner Gegenstände selbst verantwortlich. Die Standmiete enthält keine Versicherung.

§ 11 Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht aus auf dem Gelände aus. Die Hausordnung ist einzuhalten.

§ 12 Bewachung

Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste. Für den Stand ist der Aussteller verantwortlich. Dies gilt während der Messe-öffnungszeiten aber auch während der Auf- und Abbauzeiten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Messe „takeCARE“

§ 13 Haftung

Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit nicht anders geregelt. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen. Für Diebstahl an gemieteten Messe- und Ausstellungsgegenständen haftet der Veranstalter nicht. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg ist ausgeschlossen. Der Aussteller haftet für alle von ihm, seinen Vertretern oder Beauftragten verursachten Schäden. Der Aussteller ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken im Zusammenhang mit seinem Messeauftritt zu versichern und entsprechende Nachweise auf Anfrage vorzulegen. Der Aussteller haftet dafür, dass durch seinen Messeauftritt keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Veranstalter wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, stellt der Aussteller den Veranstalter von allen Ansprüchen und Kosten frei. Der Aussteller haftet für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände sowie aller gemieteten oder geliehenen Ausstellungsgegenstände. Bei höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Wetterereignissen (z. B. Sturm, Kälte, Regen), ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen.

§ 14 Unter Vermietung, Mitaussteller

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller den ihm zugewiesenen Messestand weder ganz noch teilweise unter vermieten, an Dritte überlassen oder täuschen. Der Veranstalter ist zur Zustimmung nicht verpflichtet. Gemeinsame Präsentationen, etwa mit Kooperationspartnern, sind ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Bei nicht genehmigter Unter Vermietung, Überlassung oder Tausch kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standes verlangen. Die Aufnahme eines Mitausstellers muss vom Hauptaussteller schriftlich beim Veranstalter beantragt werden. Ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist dies nicht möglich; der Veranstalter ist zur Zustimmung nicht verpflichtet. Bei Zustimmung ist die Aufnahme eines Mitausstellers gebührenpflichtig, es werden zusätzlich 50 % der vereinbarten Standmiete fällig. Erfolgt die Aufnahme eines Mitausstellers ohne Zustimmung, kann der Veranstalter den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos kündigen und den Stand auf dessen Kosten räumen lassen. Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht. Mitaussteller sind alle, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen, auch bei enger wirtschaftlicher oder organisatorischer Bindung. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, haften sie gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner. In der Anmeldung ist ein gemeinschaftlicher Vertreter zu benennen; Mitteilungen an diesen gelten für alle Aussteller.

§ 15 Verwirkungsklausel

Ansprüche gegen den Veranstalter müssen spätestens zwei Wochen nach Messeende schriftlich geltend gemacht werden.

§ 16 Datenschutz

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen für geschäftliche Zwecke – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet. Alle Daten werden streng vertraulich behandelt und die schutzwürdigen Interessen des Ausstellers gewahrt.

§ 17 Werbung, Foto- und Filmaufnahmen

Der Aussteller muss Art und Umfang der geplanten Werbung bei Einreichung der Unterlagen angeben. Werbung ist nur am eigenen Messestand und nur für den eigenen Betrieb erlaubt. Werbe- und Promotionsaktionen außerhalb des Standes, die über das gebuchte Messepaket hinausgehen, sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Akustische Werbung oder die Vorführung von Fernseh- und Filmwerken bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Der Veranstalter kann akustische Werbung zur Sicherstellung eines geordneten Messebetriebs einschränken oder untersagen. Der Aussteller ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z. B. GEMA) selbst einzuholen und haftet hierfür. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen oder Filmen auf dem Messe- oder Ausstellungsgelände ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Mit der Teilnahme an der Messe räumt der Aussteller dem Veranstalter sowie dessen Beauftragten uneingeschränkte Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte an Ton-, Foto- und Videoaufnahmen, die im Rahmen der Veranstaltung entstehen, für kommerzielle, werbliche und redaktionelle Zwecke auf allen Vertriebs- und Verbreitungskanälen ein.

§ 18 Schlussbestimmungen

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Aussteller nur zu, wenn seine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Die Abtreten oder Verfälschung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nur bei berechtigtem Interesse. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Unternehmer ist der Sitz des Veranstalters in Augsburg, unbeschadet des Rechts des Veranstalters, an einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleichermaßen gilt für etwaige Regelungslücken.